



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn  
Rechtsanwalt Hermes Piper  
Nürnberger Str. 113  
34123 Kassel

[info@ra-hermes-piper.de](mailto:info@ra-hermes-piper.de)

Walther Quasigroch  
Referat 214

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4362/4627

FAX +49 (0)228 99 529 - 4965

E-MAIL [214@bmel.bund.de](mailto:214@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 214-22608/0012

DATUM 19. November 2019

## **Verkehrsfähigkeit von Hanfprodukten mit CBD in Lebensmitteln**

Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin Klöckner vom 1. Oktober 2019 (AZ: 6113/19)

Sehr geehrter Herr Piper,

Frau Bundesministerin Klöckner dankt Ihnen für Ihr o. g. Schreiben. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit auf Bundesebene in Deutschland für die Klärung der Frage, ob ein Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel fällt oder nicht, möchte ich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 28. Mai 2019 verweisen. Für Gespräche mit den zuständigen Stellen werden seitens des BMEL keine Schirmherrschaften übernommen.

Ferner darf ich darauf aufmerksam machen, dass nach hiesiger Kenntnis nach wie vor keine Belege über einen nennenswerten Verzehr von mit Cannabidiol (CBD) angereicherten Hanfextrakten in der EU vor dem 15. Mai 1997 erbracht worden sind. Vielmehr sind derartige Produkte nach vorliegenden Erkenntnissen erst in jüngerer Zeit am Markt verfügbar geworden.

Damit handelt es sich nach übereinstimmender Auffassung der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten bei mit CBD angereicherten Hanfextrakten um zulassungspflichtige neuartige Lebensmittel, sofern sie keine Betäubungsmittel oder Arzneimittel sind.

Zwar wurde bereits eine Reihe von Anträgen auf Zulassung CBD-angereicherter Hanfextrakte als neuartige Lebensmittel bei der Europäischen Kommission gestellt. Bisher sind jedoch keine Zulassungen erteilt worden.

Für weitere Ausführungen verweise ich auf das o. g. Schreiben des BMEL vom 28. Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*gez.*

Quasigroch